



Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte mit mehr als 200 Personen

Veranstaltungen für mehr als 200 Personen, in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, sind mindestens sechs Wochen vorher dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Bauamt soll anhand der Angaben und Unterlagen prüfen können, ob die Räumlichkeiten dafür geeignet sind oder Sicherheitsbedenken bestehen.

Antragsteller / verantwortlicher Veranstalter:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:
Telefon:	Fax / E-Mail:

Eigentümer des Veranstaltungsortes:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:
Telefon:	Fax / E-Mail:

Angaben zur Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:
Ort der Veranstaltung:
Zeitpunkt der Veranstaltung:
Dauer der Veranstaltung:
max. voraussichtliche Besucherzahl:

Beigefügte Unterlagen:

(ggf. ankreuzen)

- Übersichtsplan / Lageplan** (Maßstab mind. 1:1000)

- Grundriss / Bestuhlungsplan** (Maßstab 1:100) mit Darstellung und Angabe
 - von Größe und Lage des Raumes (unterirdisch, ebenerdig oder OG?)
 - der Rettungswege (mit Breite und Länge) inkl. lichte Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
 - der Türarten und Aufschlagsrichtung in den Rettungswegen
 - der Notausgänge
 - der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke, etc.
 - der baulichen Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken (massiv, Holz, etc.)

- Veranstaltungsbeschreibung** mit Angaben
 - zu Ablauf und Art der Veranstaltung
 - zur voraussichtlichen max. Anzahl der Besucher
 - zur Dekoration (i. d. Regel nicht brennbar, keine Heu- oder Strohballen, etc.)
 - ggf. zu Handlungen mit offenem Feuer (Heizstrahler, Grillstellen, Kerzen, etc.)
 - ggf. zu pyrotechnischen Effekten
 - ggf. zu Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen
(z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierung von Feuerwehr / Polizei / Rettungsdienst)

- ggf. Fotos** des Veranstaltungsortes

Hinweis:

Zusätzliche Bauten (z.B. Festzelte) die für die Veranstaltung aufgebaut und genutzt werden sollen, sind als sogenannte "fliegende Bauten" der Bauaufsichtsbehörde gesondert anzuzeigen. Dabei ist das Prüfbuch mit vorzulegen.

Bitte beachten Sie auch unsere

Ort, Datum:	Unterschrift des Veranstalters:
-------------	---------------------------------